



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per Email:**

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover  
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte  
- Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in  
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück  
Oldenburg und Stade

Bearbeitet von:  
Christine Kalmbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
61.12.12230.1-8 (§25b)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6266

Hannover  
10.01.14

**Ausländerrecht;**

**Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen, heranwachsenden  
sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern**

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Anlage: Gesetzentwurf des Bundesrates Drucksache 505/12

Die Koalitionspartner auf Bundesebene haben vereinbart, das Aufenthaltsgesetz zu ändern, d. h. eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung einzuführen. Lange in Deutschland lebende geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, aber von bestehenden stichtagsgebunden Bleiberechtsregelungen nicht profitieren konnten, erhalten damit konkrete Perspektiven für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Gleichzeitig sollen die Anforderungen im § 25a AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende vereinfacht werden, so dass im Ergebnis auch hier weitergehende Möglichkeiten geschaffen werden, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können.

Grundlage für die geplante Gesetzesinitiative ist die als Anlage beigefügte Bundesratsdrucksache - BR DrS 505/12 -, die im März 2013 im Bundesrat beschlossen worden war; der Gesetzentwurf

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

des Bundesrates hatte bei der im Juni 2013 durchgeführten Abstimmung im Bundestag zunächst keine Mehrheit erhalten.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten konkreten Koalitionsvereinbarung gehe ich davon aus, dass die Bundesregierung alsbald das Gesetzgebungsverfahren einleiten und die Gesetzesinitiative eine breite parlamentarische Mehrheit finden wird.

Ich bitte Sie deshalb, vor Einleitung etwaiger Rückführungsmaßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtige Person unter Zugrundelegung der BR-Drs. 505/12 (Beschluss) voraussichtlich begünstigt werden soll und ihr im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann.

Insbesondere bitte ich dabei in den Blick zu nehmen, dass durch die voraussichtliche Neuregelung des § 25a AufenthG auch Familienangehörige gut integrierter Jugendlicher bis zu deren Volljährigkeit begünstigt werden können. Es ist deshalb zu beachten, dass eine Duldung im Ermessenswege auch auf die Eltern oder den personenberechtigten Elternteil und die minderjährigen Geschwister erstreckt werden kann.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

*(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)*